

2009 - 2014

Rechtsausschuss

11.11.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0101/2013)

Betr.: Begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem Vorschlag für

eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen

Staatsanwaltschaft

(COM(2013)0534 - 2013/0255(APP))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem genannten Vorschlag.

CM\1009374DE.doc PE523.033v01-00

Begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags

Vor dem Hintergrund der Prüfung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534), die im Gutachten des Rechtsausschusses 2013/14:JuU 13 dargelegt ist, kommt der Reichstag zu der Ansicht, dass der Vorschlag in seiner Gesamtheit gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Der Kommission ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass das, was die Kommission mit dem Vorschlag erreichen will, nämlich Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU auf wirksame Weise zu bekämpfen, nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene mit Unterstützung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, die u. a. Eurojust bietet, erreicht werden kann. Die Kommission hat nach Auffassung des Reichstages auch nicht nachgewiesen, dass die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme durch weitere Maßnahmen auf EU-Ebene besser erreicht werden können als auf nationaler Ebene. Der Reichstag ist weiter der Ansicht, dass der Vorschlag das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nicht erfüllt, das zur Prüfung der Subsidiarität gehört.

Der Reichstag teilt die Auffassung der Kommission, dass der wirksamen Bekämpfung von Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU großes Gewicht zukommt. Der betreffende Vorschlag ist jedoch weitgehend und beinhaltet, dass eine neue supranationale Staatsanwaltschaft errichtet wird, der eine ausschließliche Zuständigkeit bei Straftaten, die gegen die wirtschaftlichen Interessen der Union gerichtet sind, eingeräumt wird. Es ist offensichtlich, dass die Einführung einer solchen Neuregelung sowohl für die schwedische Gesetzgebung als auch für die Tätigkeit der schwedischen Behörden weitreichende Folgen hätte. Artikel 86 AEUV ermöglicht außerdem eine zukünftige Erweiterung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf andere schwere grenzüberschreitende Straftaten. Vor diesem Hintergrund ist es heute nur schwer zu überblicken, was der Vorschlag zu einer Europäischen Staatsanwaltschaft im Einzelnen nicht zuletzt auf lange Sicht bedeutet.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher auf Unionsebene besser zu erreichen sind. Der Reichstag ist der Auffassung, dass es der Kommission nicht gelungen ist nachzuweisen, dass das, was die Kommission mit dem Vorschlag erreichen will, nämlich Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU auf wirksame Weise zu bekämpfen, nicht auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene mit Unterstützung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, die u. a. Eurojust bietet, erreicht werden kann. Der Reichstag weist dabei darauf hin, dass das volle Potential von Eurojust noch nicht bekannt ist, da noch nicht alle Mitgliedstaaten den letzten Eurojust-Beschluss (2009/426/JI) umgesetzt haben. Es können darüber hinaus Gründe dafür vorliegen, die Verhandlungen über und die Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (COM(2012)363) abzuwarten, bevor man Schlussfolgerungen dahingehend zieht, inwieweit die Ziele der geplanten Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maß erreicht werden können. Die Kommission hat dem Reichstag zufolge auch nicht nachgewiesen, dass die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme durch weitere Maßnahmen auf

EU-Ebene besser erreicht werden können als auf nationaler Ebene.

Bei der Beurteilung des Bedarfs nach einer Europäischen Staatsanwaltschaft sollte man auch berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Mitgliedstaaten in Bezug auf Ermittlungen und Anklagen wegen Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU sehr unterschiedlich zu sein scheinen. Es erscheint dem Reichstag als unverhältnismäßig, ein Problem, das in erster Linie nur bestimmte Mitgliedstaaten betrifft, durch die Einführung einer Regelung zu lösen, die alle Mitgliedstaaten auf so schwerwiegende Weise trifft.

Der Reichstag ist weiter der Ansicht, dass der Vorschlag so weitreichend ist, dass man fragen muss, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um das Ziel des Vorschlags, den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der EU, zu erreichen. Es müssten andere, weniger weitgehende Alternativen zu finden sein, um das Ziel des Vorschlags zu erreichen, z. B. weitere Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU. Die Forderung der EU an die Mitgliedstaaten, auf wirksame Weise diese Art von Kriminalität zu bekämpfen, kann durch Forderungen danach unterstrichen werden, beispielsweise bestimmte Ressourcen dafür vorzusehen, sowie durch eine stärkere Berichtspflicht gegenüber der EU. Selbst wenn man es für notwendig erachten würde, eine besondere Funktion auf EU-Ebene mit der Aufgabe einzurichten, die wirtschaftlichen Interessen der EU zu schützen, sollte es möglich sein, das Ziel mit einem weniger weitgehenden Modell als dem jetzt vorgeschlagenen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist der Reichstag der Ansicht, dass der Vorschlag nicht das im Subsidiaritätsprinzip enthaltene Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt.

Zusammenfassend ist der Reichstag daher der Ansicht, dass der Vorschlag in seiner jetzigen Ausgestaltung in seiner Gesamtheit dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht.